

2007, 63/7 vom 29. Oktober 2008, 64/6 vom 28. Oktober 2009, 65/6 vom 26. Oktober 2010 und 66/6 vom 25. Oktober 2011,

besorgt darüber, dass seit der Verabschiedung ihrer Resolutionen 47/19, 48/16, 49/9, 50/10, 51/17, 52/10, 53/4, 54/21, 55/20, 56/9, 57/11, 58/7, 59/11, 60/12, 61/11, 62/3, 63/7, 64/6, 65/6 und 66/6 weitere derartige Maßnahmen, die darauf abzielen, die Wirtschafts-, Handels- und Finanzblockade gegen Kuba zu verstärken und auszuweiten, erlassen wurden und weiter angewandt werden, sowie besorgt über die nachteiligen Auswirkungen dieser Maßnahmen auf die kubanische Bevölkerung und auf kubanische Staatsangehörige, die in anderen Ländern leben,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 66/6⁵;

2. *fordert* alle Staaten *erneut auf*, gemäß ihren Verpflichtungen nach der Charta der Vereinten Nationen und dem Völkerrecht, worin unter anderem die Freiheit des Handels und der Schifffahrt festgeschrieben ist, den Erlass und die Anwendung von Gesetzen und Maßnahmen von der Art, wie sie in der Präambel dieser Resolution genannt werden, zu unterlassen;

3. *richtet erneut die dringende Aufforderung* an die Staaten, in denen solche Gesetze und Maßnahmen bestehen und nach wie vor angewandt werden, so bald wie möglich und in Übereinstimmung mit ihrer Rechtsordnung die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um sie aufzuheben oder außer Kraft zu setzen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit den entsprechenden Organen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und unter Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze der Charta und des Völkerrechts einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution zu erstellen und ihn der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung vorzulegen;

5. *beschließt*, den Punkt „Notwendigkeit der Beendigung der von den Vereinigten Staaten von Amerika gegen Kuba verhängten Wirtschafts-, Handels und Finanzblockade“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 67/5

Verabschiedet auf der 37. Plenarsitzung am 14. November 2012, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/67/L.4 und Add.1, eingebracht von: Argentinien, Australien, Bahamas, Bangladesch, Barbados, Belgien, Belize, Brasilien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Ecuador, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Griechenland, Indien, Island, Jamaika, Japan, Kanada, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malta, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Montenegro, Myanmar, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Philippinen, Polen, Portugal, Russische Föderation, Samoa, Singapur, Slowenien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Suriname, Thailand, Tonga, Trinidad und Tobago, Uruguay, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

67/5. Plenarsitzungen der Generalversammlung am 10. und 11. Dezember 2012, die der Behandlung des Punktes „Ozeane und Seerecht“ und der Begehung des dreißigsten Jahrestags der Auflage des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen zur Unterzeichnung gewidmet sind

Die Generalversammlung,

unter Hinweis darauf, dass das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen⁶ am 10. Dezember 1982 in Montego Bay (Jamaika) zur Unterzeichnung aufgelegt wurde,

in Würdigung der Persönlichkeiten, die dem Präsidium der Dritten Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen angehörten oder auf andere Weise unermüdlich zur Fertigstellung des Übereinkommens und zu seiner Verabschiedung am 30. April 1982 beitrugen,

⁵ A/67/118.

⁶ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1833, Nr. 31363. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1994 II S. 1798; öBGBI. Nr. 885/1995; AS 2009 3209.

unter Hinweis auf ihre Resolution 66/231 vom 24. Dezember 2011, in der sie beschloss, auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung zwei Plenarsitzungstage, den 10. und 11. Dezember 2012, der Behandlung des Punktes „Ozeane und Seerecht“ sowie der Begehung des dreißigsten Jahrestags der Auflage des Seerechtsübereinkommens zur Unterzeichnung zu widmen und dabei unter anderem die entscheidend wichtige Rolle von Arvid Pardo, dem Botschafter Maltas, und insbesondere seine visionäre Rede vom 1. November 1967 vor der Generalversammlung, die zur Verabschiedung des Übereinkommens führte, besonders zu würdigen, und den Mitgliedstaaten und Beobachtern nahelegte, auf möglichst hoher Ebene vertreten zu sein,

in Anbetracht der auf der zweiten Plenarsitzung der Generalversammlung am 21. September 2012 angenommenen Empfehlung des Präsidialausschusses, die Versammlung möge ein Format für Gedenksitzungen beschließen, das Erklärungen des Präsidenten der Generalversammlung, des Generalsekretärs, der Vorsitzenden der fünf Regionalgruppen und des Vertreters des Gastlands umfasst⁷,

beschließt, die in der Anlage zu dieser Resolution enthaltenen Regelungen für die Organisation der Plenarsitzungen am 10. und 11. Dezember 2012 zu verabschieden.

Anlage

Regelungen für die Organisation der Plenarsitzungen am 10. und 11. Dezember 2012, die der Behandlung des Punktes „Ozeane und Seerecht“ und der Begehung des dreißigsten Jahrestags der Auflage des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen zur Unterzeichnung gewidmet sind

1. Am 10. und 11. Dezember werden vier Plenarsitzungen der Generalversammlung nach folgendem Zeitplan abgehalten:
 - a) Zwei Plenarsitzungen am 10. Dezember 2012 von 10 bis 13 Uhr und von 15 bis 18 Uhr werden der Begehung des dreißigsten Jahrestags der Auflage des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen zur Unterzeichnung gewidmet;
 - b) zwei Plenarsitzungen am 11. Dezember 2012 von 10 bis 13 Uhr und von 15 bis 18 Uhr werden der Behandlung des Punktes „Ozeane und Seerecht“ gewidmet.
2. Die Rednerliste für die Begehung des Jahrestags lautet wie folgt:
 - a) Herr Tommy Koh, Präsident der Dritten Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen;
 - b) Herr Christopher Grima, Ständiger Vertreter Maltas, der in besonderer Würdigung des verstorbenen Botschafters Maltas, Arvid Pardo, sprechen wird;
 - c) die Vorsitzenden der fünf Regionalgruppen;
 - d) der Vertreter des Gastlands;
 - e) Frau Isabelle Picco, Präsidentin der zweiundzwanzigsten Tagung der Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen;
 - f) Herr Milan Mehtarbhan, Präsident der Versammlung der Internationalen Meeresbodenbehörde;
 - g) Herr Nii Odunton, Generalsekretär der Internationalen Meeresbodenbehörde;
 - h) Richter Peter Tomka, Präsident des Internationalen Gerichtshofs;
 - i) Richter Shunji Yanai, Präsident des Internationalen Seegerichtshofs;
 - j) Herr Lawrence Awosika, Vorsitzender der Kommission zur Begrenzung des Festlandsockels.
3. Die Erklärungen zur Begehung des Jahrestags sind auf 10 Minuten begrenzt.

⁷ A/67/250, Ziff. 45.